BERLIN 🕺

Standesamt Mitte - Geburt	
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	
Verkehrsanbindungen	2
Zahlungsmöglichkeiten	4
Namensrechtliche Erklärungen - Einbenennung eines Kindes beantragen	5
Voraussetzungen	
Erforderliche Unterlagen	5
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Standesamt Mitte - Geburt -

Bezirksamt Mitte

Anschrift

Parochialstr. 3 10179 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 115

Informationen zum 115 Service-Center: https://www.berlin.de/115/

Fax: (030) 9018 243-55

Internet:

https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdien

ste/standesamt/

E-Mail: neugeburten@ba-mitte.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Barrierefreier Zugang über Hofeinfahrt Jüdenstraße

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S S-Bahn

0.5km S+U Alexanderplatz Bhf

S3, S5, S7, S9

0.6km S+U Jannowitzbrücke

S3, S5, S7, S9

0.9km S Hackescher Markt

S3, S5, S7, S9

1.6km S Oranienburger Str.

S1, S2, S25, S26

1.7km S+U Friedrichstr. Bhf

S3, S5, S7, S9, S1, S2, S25, S26

1.7km S Ostbahnhof

S3, S5, S7, S9, S75

U U-Bahn

0km <u>U Klosterstr.</u>

U2

0.3km <u>U Rotes Rathaus</u>

U5

19.04.2024 2/6

```
0.4km S+U Alexanderplatz Bhf
         U8, U5, U2
  0.5km <u>S+U Jannowitzbrücke</u>
         U8
  0.6km <u>U Märkisches Museum</u>
         U2
  0.7km <u>U Schillingstr.</u>
         U5
  0.8km <u>U Heinrich-Heine-Str.</u>
         U8
  0.9km <u>U Spittelmarkt</u>
         U2
  0.9km <u>U Museumsinsel</u>
         U5
  1km U Weinmeisterstr.
         U8
👜 Bus
  0.1km <u>Jüdenstr.</u>
         248, N8, 300
  0.3km <u>Littenstr.</u>
         248, N8, 300
  0.3km Berlin, Nikolaiviertel
          200, 248, N2, N40, N42, N60, N65
  0.3km S+U Alexanderplatz Bhf/Grunerstr.
          248, N8, 300
  0.4km Alexanderstr.
          N8, 300, N60, N65
  0.4km <u>U Rotes Rathaus</u>
          200, N2, N8, N40, N42, N60, N65, 300
  0.5km S+U Jannowitzbrücke
          300, N8, N60, N65, N40
  0.5km Fischerinsel
          200, 248, N2, N40, N42, 147, N60, N65
  0.5km Spandauer Str./Marienkirche
          100, 200, N2, N5, N8, N40, 300, N60, N65, N42
  0.6km <u>U Märkisches Museum/Inselstr.</u>
         147, 165, 265, N40, N60, N65
🚾 Tram
  0.4km <u>S+U Alexanderplatz Bhf/Gontardstr.</u>
          M4, M5, M6
  0.5km S+U Alexanderplatz Bhf/Dircksenstr.
          M2
  0.6km Spandauer Str./Marienkirche
         M4, M5, M6
```

19.04.2024 3/6

```
0.6km <u>U Alexanderplatz [Tram]</u>
```

M4, M5, M6

0.7km S+U Alexanderplatz Bhf/Memhardstr.

М2

0.8km S Hackescher Markt

M1, M4, M5, M6

1km <u>Mollstr./Otto-Braun-Str.</u>

M5, M6, M8

1.1km <u>U Weinmeisterstr./Gipsstr.</u>

М1

1.1km Mollstr./Prenzlauer Allee

M8, M2

1.1km Am Kupfergraben

12, M1

Bahn

0.5km S+U Alexanderplatz Bhf

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7

1.7km S Ostbahnhof

RE1, RE8, RB23, RE2, RE7, FEX

1.7km S+U Friedrichstr. Bhf

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX, RE7

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

19.04.2024 4/6

Namensrechtliche Erklärungen -Einbenennung eines Kindes beantragen

Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil eine andere Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geheiratet hat, kann das Kind unter bestimmten Voraussetzungen in diesen Ehenamen einbenannt werden.

Voraussetzungen sind, dass ein gemeinsamer Ehename bestimmt wurde und das Kind im selben Haushalt wie die Ehegatten lebt. Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Eine Einbenennung ist unwiderruflich! Auch dann, wenn der sorgeberechtigte Elternteil nach Auflösung der Ehe einen früheren Namen wieder annehmen sollte!

Voraussetzungen

Eheschließung eines sorgeberechtigten Elternteils

Ein sorgeberechtigter Elternteil hat eine Person geheiratet, die nicht Elternteil des Kindes ist.

• Es wurde ein Ehename bestimmt

Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn die Ehegatten einen Ehenamen bestimmt haben.

• Die Ehegatten und das Kind leben im gemeinsamen Haushalt

Eine Einbenennung ist nur möglich, wenn der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im gleichen Haushalt leben.

• Ggf. Zustimmungserklärung

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen.

Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Erforderliche Unterlagen

• Personalausweise oder Reisepässe

Sofern das Kind bereits einen Kinderausweis besitzt. In jedem Fall Ausweise des sorgeberechtigten Elternteils sowie dessen Ehepartner/in.

• Geburtsurkunde Kind

Wurde das Kind im Ausland geboren, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Eheurkunde

Es ist ein Nachweis erforderlich, dass der sorgeberechtigte Elternteil die Ehe mit einer anderen Person, die nicht Elternteil des Kindes ist, geschlossen hat und dabei ein Ehename bestimmt wurde.

Wurde die Ehe im Ausland geschlossen, ist eine amtliche Übersetzung erforderlich.

Haushaltbescheinigung / Meldebescheinigung

Diese ist erforderlich, um nachzuweisen, dass der sorgeberechtigte Elternteil, dessen Ehepartner/in und das Kind im selben Haushalt leben.

Ggf. aktuelle Negativbescheinigung des Jugendamtes

19.04.2024 5/6

Sollte der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, muss dies entsprechend nachgewiesen werden.

• Ggf. Einwilligungserklärung

Ist der andere Elternteil des Kindes auch sorgeberechtigt oder trägt das Kind dessen Namen, muss auch dieser Elternteil zustimmen. Ist das Kind über 5 Jahre, muss es der Einbenennung zustimmen.

Dolmetscher

Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

Gebühren

• 25,00 Euro: Namenserklärung

• 12,00 Euro: Bescheinigung über die Namensführung

Rechtsgrundlagen

 Personenstandsgesetz (PStG) § 45 (https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/ 45.html)

• Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1618 (https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/ 1618.html)

 Personenstandsverordnung (PStV) § 46 (http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/ 46.html)

 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 8

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=PStGAV_BE ! 8)

Hinweise zur Zuständigkeit

Wirksam wird die Einbenennung bei dem deutschen Standesamt, welches die Geburt des Kindes beurkundet hat. Abgegeben werden kann die Erklärung auch bei dem Standesamt des Wohnsitzes. Wurde das Kind im Ausland geboren, ist ebenfalls das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

19.04.2024 6/6